

BVGer D-277/2015 vom 4. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-277_2015

FR: TAF D-277/2015 du 4 février 2015

IT: TAF D-277/2015 del 4 febbraio 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel, so auch vorliegend endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur entsprechenden Beschwerdeverbesserung im Sinne von Art. 52 VwVG kann jedoch aus prozessökonomischen Gründen verzichtet werden, da die englischsprachige Beschwerdeeingabe verständlich ist, so dass praxisgemäss ohne weiteres darüber befunden werden kann. Der vorliegende Entscheid ergeht indessen in deutscher Sprache (Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und grundsätzlich - abgesehen vom sprachlichen Mangel - formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu

begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsregelungen halten jedoch fest, dass für die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die bisherigen Bestimmungen betreffend das Auslandsverfahren anzuwenden. Der Beschwerdeführer wurde am 26. August 2014 durch eine Mitarbeiterin der Schweizer Botschaft in Colombo zu seinen Asylgründen befragt. Den verfahrensrechtlichen Anforderungen wurde damit entsprochen (aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]).

E. 5.1

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3 und Art. 7 AsylG sowie aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt einer asylsuchenden Person die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf aArt. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 5.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen.

E. 6.1

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers weder einreise- noch asylrelevant sind. Die von ihm geschilderte Verfolgungssituation durch die sri-lankischen Behörden vermag nicht zu überzeugen. Den im Zusammenhang mit seinem Sachvortrag eingereichten Beweismitteln ist keine weitere Bedeutung beizumessen, da in casu den Vorbringen des Beschwerdeführers die asylrechtliche Relevanz abzusprechen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher vollumfänglich auf die unter anderem mit Verweis auf das Urteil D-1733/2012 des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. insbesondere E. 4.1 und 4.3 des Urteils) gemachten und nicht zu beanstandenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Ihnen ist nichts mehr hinzuzufügen.

E. 6.2

Die Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe sind nicht geeignet, eine Änderung der angefochtenen Verfügung zu bewirken. Der Sachverhalt bleibt grundsätzlich unverändert und eine Auseinandersetzung mit der vorinstanzlichen Argumentation unterbleibt. Mit den pauschalen, unsubstanzierten und nicht über Allgemeinplätze hinausgehenden Ausführungen (u.a. ständige Ortswechsel, um einer allfälligen Suche und Fragen zu seiner Vergangenheit durch die Behörden zu entgehen; Furcht der Verwandten, mit ihm und der Frau in Kontakt zu treten; Furcht, die Nacht zuhause zu verbringen; Nachfragen über seinen Aufenthaltsort bei seiner Frau durch unbekannte Personen) wird noch keine individuelle Betroffenheit im Sinne des Asylgesetzes dargetan. Vielmehr ist festzustellen, dass nähere Hinweise oder Aufschlüsse für eine (asyl-)relevante Gefährdungssituation des Beschwerdeführers fehlen. Gleichermassen verhält es sich mit den vom Beschwerdeführer als widrig empfundenen Lebensumständen, wonach es aufgrund einer nicht dauernden Anstellung schwierig sei, den Unterhalt der Familie respektive die Ausbildung seines (Kind) bestreiten zu können. Angesichts dieser eindeutigen Sachlage erübrigen sich weitere Erörterungen.

E. 6.3

Der Vollständigkeit halber sei noch vermerkt, dass das aus der Warte der Ehefrau des Beschwerdeführers im eingereichten Schreiben vom 19. Dezember 2014 Geschilderte (vgl. Bst. D. hiervor) keine Auswirkungen auf den Ausgang des vorliegenden Verfahrens auszuüben vermag. Zunächst ist festzuhalten, dass die Ehefrau - wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung anführte - nie persönlich in Erscheinung trat und nie den Willen bekundete, um Asyl ersuchen zu wollen (II/Ziff. 1 S. 3). Obschon im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens zahlreiche Gelegenheiten zu einer Willensäusserung im Sinne eines Ersuchens um Asyl bestanden, sind den Akten hierfür aber keine entsprechenden und unumstösslichen Anhaltspunkte zu entnehmen (vgl. A 1, 3, 6 und 9). In Bezug auf die Ehefrau und das Kind des Beschwerdeführers wurde mithin kein Verfahren eingeleitet. Das nun im Schreiben der Ehefrau unter anderem gestellte Gesuch um Bewilligung der Einreise respektive um Gewährung von Asyl in der Schweiz kann daher nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls kann in diesem Zusammenhang kein Asylverfahren aus dem Ausland angehoben werden (vgl. E. 4 hiervor).

E. 6.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darzutun vermochte. Das BFM hat demnach zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes-

verwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.